



**SBV**

Schweizerischer Blinden-  
und Sehbehindertenverband

## Statuten

Vom 10. November 2012 (Stand am 28. Juni 2014)



---

Gutenbergstrasse 40b, 3011 Bern  
T. +41 031 390 88 00, [info@sbv-fsa.ch](mailto:info@sbv-fsa.ch), [www.sbv-fsa.ch](http://www.sbv-fsa.ch)

# Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Grundsätze.....	4
Art. 2 Rechtsform und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Mittel.....	5
Kapitel 2: Mitgliedschaft.....	5
Art. 5 Mitgliederkategorien.....	5
Art. 6 Zentralregister der Mitglieder.....	6
A. Einzelmitglieder.....	6
Art. 7 Definition.....	6
Art. 8 Aufnahme.....	6
Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
B. Sektionen.....	7
Art. 10 Definition, Rechtsform und Statuten.....	7
Art. 11 Aufnahme.....	7
Art. 12 Sektionsgebiete.....	7
Art. 13 Vereinbarungen mit dem SBV.....	8
Art. 14 Beitrag für die Basisaufgaben.....	8
Art. 15 Beziehungspflege nach aussen und Mittelbeschaffung.....	8
Art. 16 Mitgliederbeiträge der Sektionen.....	8
Art. 17 Auskunftspflicht.....	9
Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
Art. 19 Sektion UNITAS.....	9
C. Ehrenmitglieder.....	10
Art. 20.....	10
Kapitel 3: Organisation.....	10
Art. 21 Organe.....	10
Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen.....	10
A. Delegiertenversammlung.....	10
Art. 23 Zusammensetzung.....	10
Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	11
Art. 25 Einberufung und Anträge.....	12
Art. 26 Beratungen.....	12
B. Sektionenrat.....	13
Art. 27 Zusammensetzung.....	13
Art. 28 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	13
Art. 29 Einberufung und Anträge.....	14

Art. 30 Beratungen.....	14
C. Verbandsvorstand.....	15
Art. 31 Zusammensetzung.....	15
Art. 32 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	15
Art. 33 Einberufung.....	16
Art. 34 Beratungen.....	16
Art. 35 Unterschrift.....	17
Art. 36 Generalsekretärin, Generalsekretär.....	17
Art. 37 Interessengruppen .....	17
Art. 38 Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	17
D. Revisionsstelle.....	18
Art. 39 Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer ..	18
Art. 40 Aufgaben.....	18
Art. 41 Geschäftsjahr .....	18
Kapitel 4: Weitere Bestimmungen .....	18
Art. 42 Haftung.....	18
Art. 43 Sprache der Statuten.....	19
Art. 44 Revision der Statuten .....	19
Art. 45 Auflösung des SBV .....	19
Kapitel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	19
Art. 46 Übergangsbestimmungen .....	19
Art. 47 Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebungsklausel ..	20

# Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundsätze

<sup>1</sup>Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (nachfolgend SBV) versteht sich als nationale Organisation, in der sich blinde und sehbehinderte Menschen zur Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Interessevertretung zusammenschliessen.

<sup>2</sup>Er arbeitet mit anderen im Behindertenbereich tätigen schweizerischen und internationalen Organisationen zusammen.

<sup>3</sup>Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

<sup>4</sup>Er trägt zur Umsetzung der Gesetzgebung bei, indem er im Auftrag der Behörden Leistungen für blinde und sehbehinderte Menschen erbringt.

<sup>5</sup>Er ist politisch unabhängig und religiös neutral.

## Art. 2 Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup>Der SBV ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Der Sitz befindet sich am Ort seines Sekretariats.

## Art. 3 Zweck

<sup>1</sup>Der SBV arbeitet auf eine Gesellschaft hin, welche behinderten Menschen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht.

<sup>2</sup>Der SBV bezweckt

- a. die Vertretung und Förderung der Interessen blinder und sehbehinderter Menschen sowie ihrer Angehörigen,
- b. die Förderung der Selbstständigkeit und der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung blinder und sehbehinderter Menschen,
- c. den Zusammenschluss und die Stärkung der Solidarität unter den blinden und sehbehinderten Menschen aus allen Teilen des Landes,
- d. die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die besonderen Anliegen und Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen.

## **Art. 4 Mittel**

<sup>1</sup>Um seine Ziele zu erreichen, bedient sich der SBV insbesondere folgender Mittel:

- a. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Gesetzesvollzug,
- b. Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen durch Beratung, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung sowie Finanzhilfen,
- c. Förderung von Netzwerken blinder und sehbehinderter Menschen,
- d. Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- e. Beratung von Behörden, Arbeitgebern, Schulen sowie anderer Institutionen und Einzelpersonen in Fragen der Integration blinder und sehbehinderter Menschen und Beseitigung von Barrieren jeglicher Art,
- f. Abschliessen von Leistungsverträgen mit den Behörden.

<sup>2</sup>Die finanziellen Mittel des SBV setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen der Sektionen,
- b. Spenden und Legaten,
- c. Beiträgen der Sozialversicherungen und öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- d. Einkünften erbrachter Leistungen,
- e. Vermögenserträgen.

## **Kapitel 2: Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup>Der SBV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder,
- b. Sektionen,
- c. Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup>Die Sektionen können andere Mitgliederkategorien vorsehen. Unter Vorbehalt von Art. 20 sind die so aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen keine Mitglieder im Sinne der vorliegenden Statuten. Die Sektionen können ihnen kein Stimmrecht an ihren Generalversammlungen verleihen; davon ausgenommen sind blinde und sehbehinderte Mitglieder, die im grenznahen Ausland wohnen.

## **Art. 6 Zentralregister der Mitglieder**

Der SBV führt ein Zentralregister der Mitglieder. Die Sektionen haben allfällige Mutationen in ihrem Bestand umgehend dem SBV mitzuteilen. Sie können nur auf diejenigen Einträge des Zentralregisters zugreifen, welche ihre eigenen Mitglieder betreffen.

## **A. Einzelmitglieder**

### **Art. 7 Definition**

<sup>1</sup>Einzelmitglieder können alle in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften blinden und sehbehinderten Menschen werden.

<sup>2</sup>Als blind oder sehbehindert gelten Personen, deren Sehvermögen derart eingeschränkt ist, dass sie in der Wahl oder Ausübung eines Berufs oder im täglichen Leben erheblich beeinträchtigt sind.

### **Art. 8 Aufnahme**

<sup>1</sup>Wer Einzelmitglied werden will, hat der Sektion ihrer oder seiner Wahl ein schriftliches Gesuch zu stellen.

<sup>2</sup>Er oder sie hat den Nachweis einer Sehbehinderung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 zu erbringen.

<sup>3</sup>Die Aufnahme eines Sektionsmitglieds als Einzelmitglied des SBV erfolgt durch Eintrag ins Zentralregister der Mitglieder.

### **Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Einzelmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder wenn die Voraussetzungen nach Art. 7 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup>Einzelmitglieder haben ihren Austritt auf Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich der Sektion zu melden.

<sup>3</sup>Einzelmitglieder, die den Interessen des SBV oder blinder und sehbehinderter Menschen im Allgemeinen zuwiderhandeln, können von der zuständigen Sektion nach Absprache mit dem Vorstand oder auf dessen Verlangen ausgeschlossen werden. Bei Uneinigkeit zwischen Sektion und Vorstand oder Anfechtung durch das betroffene Einzelmitglied entscheidet die Delegiertenversammlung.

<sup>4</sup>Wer ohne triftigen Grund mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner Sektion oder dem SBV in Rückstand gerät, wird von der Mitgliedschaft suspendiert. Werden die ausstehenden Beträge nicht innert nützlicher Frist beglichen oder wird der geschuldete Betrag nicht erlassen, wird das Einzelmitglied aus dem Zentralregister gestrichen.

<sup>5</sup>Die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Einzelmitglieder werden durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des SBV oder einer seiner Sektionen.

## **B. Sektionen**

### **Art. 10 Definition, Rechtsform und Statuten**

<sup>1</sup>Sektionen sind regionale Organisationen, welche die gleichen Ziele wie der SBV verfolgen. Sie organisieren sich selbst und führen ihre Aktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten eigenständig durch.

<sup>2</sup>Die Sektionen müssen Vereine nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sein.

<sup>3</sup>Ihre Statuten müssen mit denjenigen des SBV übereinstimmen. Den Statuten des SBV widersprechende Bestimmungen sind nicht anwendbar.

### **Art. 11 Aufnahme**

Die Sektionen beantragen ihre Aufnahme in den SBV schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **Art. 12 Sektionsgebiete**

<sup>1</sup>Die Sektionen decken zusammen das gesamte Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ab.

<sup>2</sup>Können sich die Sektionen über das jeweilige Einzugsgebiet nicht einigen, entscheidet der Sektionenrat. Der Entscheid des Sektionenrats kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

## **Art. 13 Vereinbarungen mit dem SBV**

Die Sektionen können mit dem Vorstand Vereinbarungen abschliessen, welche

- a. die Sektionen zur Erbringung bestimmter Leistungen in ihrem Einzugsgebiet verpflichten oder
- b. dem SBV bestimmte Sektionsaufgaben übertragen.

## **Art. 14 Beitrag für die Basisaufgaben**

Insofern die Finanzkraft einer Sektion nicht genügend stark ist, erhält sie für die Sicherung ihrer Basisaufgaben einen Beitrag des SBV.

## **Art. 15 Beziehungspflege nach aussen und Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup>Die Sektionen sind nicht berechtigt ohne Zustimmung des Vorstandes bei Bundesbehörden, Organisationen von nationaler Bedeutung oder ausländischen Behörden und Organisationen Vorstösse zu unternehmen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann von den Sektionen verlangen, über konkrete Vorstösse bei Kantons- oder Gemeindebehörden informiert zu werden.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert und konsultiert die Sektionen, wenn er in einer Angelegenheit tätig wird, die unmittelbar deren Sektionsgebiet berührt.

<sup>4</sup>Sektionen dürfen öffentliche Sammlungen nur mit Zustimmung des Vorstandes durchführen.

<sup>5</sup>Bei Uneinigkeit zwischen Sektion und Vorstand entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **Art. 16 Mitgliederbeiträge der Sektionen**

Die Sektionen haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der sich nach Anzahl ihrer Einzelmitglieder bemisst. Massgebend für die Berechnung des zu entrichtenden Beitrags ist die per 1. Januar des laufenden Jahres im Zentralregister erfasste Mitgliederzahl.



## **Art. 17 Auskunftsspflicht**

<sup>1</sup>Die Sektionen unterbreiten dem Vorstand ihre Statuten und allfällige Statutenänderungen sowie ihre Jahresberichte und Jahresrechnungen.

<sup>2</sup>Auf Verlangen des Vorstandes stellen ihm die Sektionen zudem alle weiteren Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die er zur Wahrnehmung folgender Aufgaben benötigt:

- a. Überwachung der Einhaltung vorliegender Statuten,
- b. Geltendmachung von Ansprüchen auf Subventionen der öffentlichen Hand,
- c. Erstellen von Statistiken.

## **Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft einer Sektion endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

<sup>2</sup>Sektionen können schriftlich mit sechsmonatiger Kündigungsfrist per Ende des laufenden Kalenderjahres austreten.

<sup>3</sup>Beschliesst eine Sektion sich aufzulösen, hat sie dies umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

<sup>4</sup>Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBV oder seinen Mitgliedern nicht nachkommen, gewährt der Vorstand eine Frist zur Nachbesserung. Kommt die Sektion innert dieser Frist ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die Delegiertenversammlung deren Ausschluss beschliessen.

<sup>5</sup>Austritt, Auflösung oder Ausschluss einer Sektion werden erst wirksam mit der Übernahme aller betroffenen Einzelmitglieder durch eine oder mehrere andere Sektionen. Können sich die Sektionen über die Zuteilung dieser Mitglieder nicht einigen, entscheidet der Sektionsrat.

<sup>6</sup>Art. 9 Abs. 5 gilt sinngemäss.

## **Art. 19 Sektion UNITAS**

<sup>1</sup>Die Sektion "UNITAS – Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana" geniesst einen administrativen und finanziellen Sonderstatus.

<sup>2</sup>Das Sonderstatut der Sektion UNITAS wird vom Vorstand ausgearbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

## **C. Ehrenmitglieder**

### **Art. 20**

Die Delegiertenversammlung kann natürliche oder juristische Personen, die sich um den SBV oder die Belange blinder und sehbehinderter Menschen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **Kapitel 3: Organisation**

### **Art. 21 Organe**

Die Organe des SBV sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Sektionenrat,
- c. der Verbandsvorstand,
- d. die Revisionsstelle.

### **Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup>Mitglieder von Organen des SBV legen ihre Interessenverbindungen offen.

<sup>2</sup>Die Organmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren.

<sup>3</sup>Einzelmitglieder unter 16 Jahren können nicht als Mitglied eines Organs des SBV oder als Sektionspräsidentin oder Sektionspräsident gewählt werden.

## **A. Delegiertenversammlung**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung umfasst 40 Delegierte.

<sup>2</sup>Die Delegierten sind Einzelmitglieder des SBV und werden durch die Sektionen gewählt.

<sup>3</sup>Die Sektionen können aus dem Kreis ihrer Einzelmitglieder Ersatzdelegierte bestimmen. Bei Vertretung eines ordentlichen Delegierten sind die Ersatzdelegierten diesem gleichgestellt.

<sup>4</sup>Jede Sektion hat Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Die übrigen Sitze werden in zwei Schritten anteilmässig nach Anzahl der Einzelmitglieder jeder Sektion vergeben. Massgebend für die Berechnung ist die per 1. Januar des laufenden Jahres im Zentralregister erfasste Mitgliederzahl.

<sup>5</sup>An den Delegiertenversammlungen nehmen ausserdem mit beratender Stimme teil:

- a. die Mitglieder des Verbandsvorstands,
- b. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär,
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Sektionenrats, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

## **Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBV.

<sup>2</sup>Sie hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Behandlung der eingereichten Anträge,
- b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten oder des Co-Präsidiums des SBV sowie der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands,
- c. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen,
- e. Ernennung der Ehrenmitglieder,
- f. Festlegung der Sektionsbeiträge gemäss Art. 16,
- g. Genehmigung der Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des SBV fallen,
- h. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des SBV, Entlastung des Verbandsvorstands, Verabschiedung des Finanzplans und des Mehrjahresstrategieplans,
- i. Festlegung des Finanzkompetenzrahmens des Verbandsvorstands und Genehmigung von Krediten, die den festgelegten Finanzrahmen übersteigen,
- j. Auftragserteilung an den Verbandsvorstand zur Gründung von oder Beteiligung an Projekten und Unternehmen mit ähnlichem Zweck wie der SBV, sowie Beschlussfassung über den Ausstieg aus solchen Projekten und Unternehmen,

- k. Änderung der Statuten,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des SBV,
- m. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr durch weitere Bestimmungen dieser Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 25 Einberufung und Anträge**

<sup>1</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Verbandsvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen oder Delegierten einberufen.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorstand spätestens 16 Wochen vor einer ordentlichen Versammlung und 9 Wochen vor einer ausserordentlichen Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Sektionen unter Angabe der provisorischen Traktandenliste und der Anzahl Delegiertensitze pro Sektion.

<sup>3</sup>Anträge der Sektionen und Delegierten zuhanden einer ordentlichen Delegiertenversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und Anträge zuhanden einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzureichen.<sup>1</sup>

<sup>4</sup>Die bereinigte Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Teilnehmenden und Sektionspräsidentinnen oder Sektionspräsidenten spätestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und 3 Wochen vor einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zugestellt.

## **Art. 26 Beratungen**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

<sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des SBV, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind beide verhindert, wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Die an der Versammlung gestellten Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang

---

<sup>1</sup> Anmerkung der AG Statutenrevision: Nachdem die DV vorliegende Statuten genehmigt hat, ist es nicht mehr zulässig im Rahmen der formellen Überprüfung eine Bestimmung analog zu Art. 29 Abs. 2 aufzunehmen, wonach Anträge „zwingend auf die Traktandenliste zu setzen sind.“ Das Fehlen einer gleichlautenden Vorschrift in Art. 25 Abs. 3 besagt nicht, dass Anträge zuhanden der DV nicht traktandiert werden müssen.

mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten behandelt werden; davon ausgenommen sind Anträge zur Statutenrevision und Auflösung des SBV.

<sup>4</sup>Jede und jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

<sup>5</sup>Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Art. 44 und Art. 45 Abs. 1 Bst. a bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup>Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **B. Sektionenrat**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Sektionenrat setzt sich aus den Sektionspräsidentinnen und Sektionspräsidenten zusammen.

<sup>2</sup>Die Sektionen können aus dem Kreis ihrer Vorstände Ersatzmitglieder wählen. Bei Vertretung der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten sind die gewählten Ersatzmitglieder diesen gleichgestellt.

<sup>3</sup>Eine Delegation des Verbandsvorstands sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Versammlungen des Sektionenrats mit beratender Stimme teil.

### **Art. 28 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Sektionenrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Er befindet mittels Resolution über das vom Verbandsvorstand erstellte Budget für das folgende Geschäftsjahr. Der Verbandsvorstand nimmt gestützt auf die Resolution gegebenenfalls Budgetanpassungen vor.
- b. Er wird vom Verbandsvorstand zu den Entwürfen des Finanzplans und des Mehrjahresstrategieplans angehört, bevor diese der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

- c. Er legt die Grundsätze der Zusammenarbeit der Sektionen mit dem SBV und den Sektionen untereinander fest, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme von Einzelmitgliedern.
- d. Er legt die Grundsätze der materiellen und finanziellen Unterstützungsleistungen des SBV an die Sektionen fest und wacht über deren gerechte Verteilung.
- e. Er ist berechtigt dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Die vom Sektionsrat eingereichten Anträge sind von den zuständigen Organen innert nützlicher Frist zu behandeln.
- f. Er wird vom Vorstand zu wichtigen strategischen Fragen angehört und kann von sich aus zu solchen Fragen Stellung nehmen.
- g. Er bildet eine Plattform zur Koordination und zum Informationsaustausch der Sektionen untereinander und zwischen dem SBV und den Sektionen.

## **Art. 29 Einberufung und Anträge**

<sup>1</sup>Der Sektionsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird zudem auf Verlangen von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup>Der Sektionsrat wird vom Präsidium des Sektionsrats einberufen. Vor Erstellen der Traktandenliste erhalten die Sektionen die Möglichkeit schriftliche Anträge einzubringen. Diese sind zwingend auf die Traktandenliste zu setzen.

<sup>3</sup>Die Traktandenliste sowie alle weiteren Unterlagen werden den Teilnehmenden spätestens 3 Wochen vor der Versammlung zugestellt.

## **Art. 30 Beratungen**

<sup>1</sup>Der Sektionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Der Rat wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>3</sup>Der Sektionsrat kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln. Die an der Versammlung gestellten Anträge werden nur behandelt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft stehen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Ratsmitglieder behandelt werden.

<sup>4</sup>Jedes Ratsmitglied verfügt über eine Stimme. Abstimmungen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Sektionenrat nichts anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **C. Verbandsvorstand**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten des SBV und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein. Ein Co-Präsidium ist möglich.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ein Mitglied des Verbandsvorstands darf nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. Wird ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, kann sie oder er das Präsidentenamt während maximal 12 Jahren ausüben, wobei die kumulierte Amtszeit von Vorstandsmitgliedschaft und Präsidentenschaft insgesamt nicht mehr als zwanzig Jahre betragen darf.

<sup>3</sup>Innerhalb der vierjährigen Amtsdauer sind Ergänzungswahlen möglich.

<sup>4</sup>Der Verbandsvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Delegiertenversammlung abberufen werden. (Art. 65 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

<sup>5</sup>Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

### **Art. 32 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Führung des SBV und Vertretung nach aussen,
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Sektionenrats sowie Unterbreitung von Anträgen an diese Organe,,
- c. Ernennung und Absetzung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs,
- d. Erlass der eigenen Geschäftsordnung sowie der Reglemente zu den operativen Geschäften,

- e. Einsetzung, Auflösung, Aufnahme und Ausschluss von Interessengruppen,
- f. Aufsicht über das operative Geschäft,
- g. Aufsicht über Kommissionen, Arbeitsgruppen und Interessengruppen, unter Vorbehalt anderslautender Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Sektionenrats.
- h. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Finanzplans und des Mehrjahresstrategieplans zuhanden der Delegiertenversammlung,
- i. Genehmigung des Budgets unter Vorbehalt von Art. 28 Bst. a,
- j. Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen,
- k. Beschlussfassung über Leistungen des SBV an Einzelmitglieder, unter Vorbehalt diesbezüglicher Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- l. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm durch weitere Bestimmungen dieser Statuten vorbehalten sind,
- m. Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse, die in seine Zuständigkeit fallen, der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

### **Art. 33 Einberufung**

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist zudem auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.

### **Art. 34 Beratungen**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

<sup>3</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Namensaufruf, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst. Massgebend ist das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; eine Stimmenthaltung ist in diesem Falle nicht zulässig.



## **Art. 35 Unterschrift**

<sup>1</sup>Für den SBV kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind folgende Personen: die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann das Zeichnungsrecht zu zweien auch auf andere Personen übertragen.

## **Art. 36 Generalsekretärin, Generalsekretär**

<sup>1</sup>Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet die operativen Geschäfte des SBV und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

<sup>2</sup>Sie oder er stellt sicher, dass bei der Ausübung der operativen Tätigkeiten den Sprachregionen und den besonderen Bedürfnissen der blinden und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen wird, insbesondere bei der Standortwahl der operativen Dienste.

<sup>3</sup>Sie oder er informiert den Vorstand regelmässig über den Verlauf der operativen Geschäfte.

## **Art. 37 Interessengruppen**

Die Interessengruppen umfassen Einzelmitglieder nach persönlichen Merkmalen oder Interessen wie Alter, Geschlecht, zusätzliche Behinderung oder betriebene Sportart.

## **Art. 38 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Delegiertenversammlung oder der Sektionenrat ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

<sup>2</sup>Kommissionen sind national ausgerichtet und befassen sich mit besonderen Fragen der Tätigkeit des SBV.

<sup>3</sup>Arbeitsgruppen werden für zeitlich begrenzte Projekte eingesetzt.

<sup>4</sup>Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen soll, wenn möglich, auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen geachtet werden. Auch Nichtmitglieder des SBV können in Kommissionen und Arbeitsgruppen Einsitz nehmen.

## **D. Revisionsstelle**

### **Art. 39 Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Als Revisionsstelle amtiert eine anerkannte Treuhandstelle.

<sup>2</sup>Sie hat die allgemein geltenden Anforderungen der Unabhängigkeit zu erfüllen, wie es das Aktienrecht für Revisionsstellen vorschreibt.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.<sup>2</sup>

### **Art. 40 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und Vermögenslage des SBV.

<sup>2</sup>Sie erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen und kann unangemeldet Revisionen durchführen. Die Jahresrechnung ist ihr in der Regel bis zum 30. April des folgenden Jahres für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

<sup>3</sup>Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand jährlich schriftlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie fasst diesen Bericht an der Delegiertenversammlung mündlich zusammen und steht den Delegierten für die Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung.

### **Art. 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Kapitel 4: Weitere Bestimmungen**

### **Art. 42 Haftung**

<sup>1</sup>Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SBV ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Der SBV haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Sektionen haften nicht für die Verbindlichkeiten des SBV, umgekehrt auch der SBV nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss DV-Beschluss vom 23. Juni 2013, sofort in Kraft getreten.

## **Art. 43 Sprache der Statuten**

<sup>1</sup>Die Statuten liegen in deutscher, französischer und italienischer Sprache vor.

<sup>2</sup>Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist der französische Text massgebend.

## **Art. 44 Revision der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehr revidiert werden.

## **Art. 45 Auflösung des SBV**

<sup>1</sup>Für die Auflösung des SBV gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit Dreiviertelmehr den Antrag auf Auflösung und unterbreitet diesen allen Einzelmitgliedern.
- b. Die Einzelmitglieder genehmigen den Antrag mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>2</sup>Eine Fusion des SBV kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen. Im Falle seiner Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet."

<sup>3</sup>Der Vorstand erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung ein Reglement zur Durchführung der Auflösung nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung. Für die Genehmigung des Reglements gilt das relative Mehr.

## **Kapitel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 46 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Sektionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits dem SBV angehören, gelten automatisch als Mitglied des SBV. Sie haben ihre Statuten innert zwei Jahren jenen des SBV anzupassen. Den Statuten

des SBV widersprechende Bestimmungen können dem SBV nicht entgegengehalten werden.

<sup>2</sup>Die erste Sitzung des Sektionenrats wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des SBV einberufen.

<sup>3</sup>Bis zur ersten Delegiertenversammlung nach Inkrafttreten dieser Statuten entspricht die Zusammensetzung des Vorstandsvorstands jener des vormaligen Zentralvorstands. Anlässlich der ersten Delegiertenversammlung wird ein Vorstandsvorstand gemäss vorliegenden Statuten gewählt. Die Amtszeit im vormaligen Zentralvorstand wird an die Gesamtamtszeitdauer nach Art. 31 Abs. 2 angerechnet.

## **Art. 47 Genehmigung, Inkrafttreten und Aufhebungsklausel**

<sup>1</sup>Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. November 2012 verabschiedet worden.

<sup>2</sup>Sie treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>3</sup>Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2005.

Remo Kuonen  
Präsident

Rita Annaheim  
Vizepräsidentin